

jedenfalls nicht an der Rechtslage liegt, wenn in Einzelfällen faktisch eine qualifizierte Beratung nicht zugänglich sein sollte.

Wieso also debattieren Frauenpolitikerinnen 2008/2009 über eine gesetzliche Regelung im SchKG statt eine interdisziplinäre Tagung zu veranstalten?

Dort könnten Praktiker über die bisherigen Erfahrungen berichten. Wieso wird nicht über ein Gendiagnostikgesetz geredet, das für alle gendiagnostischen Untersuchungen und nicht nur für solche in der Schwangerschaft gilt? Das Netz von Beratungsstellen ist vorhanden. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung informiert und koordiniert und sie bezieht auch sozialetische Fragen mit ein. Alle gesellschaftlichen Gruppen sind repräsentiert. Wieso also eine Remoralisierung der Abtreibung? „Steter Tropfen höhlt den Stein“. Weder sind die angedrohten Sanktionen für Ärzte harmlos noch bleiben solche Gesetze für betroffene Frauen folgenlos. Der Druck richtet sich

zwar nicht direkt gegen hoch belastete Schwangere, sondern gegen die wenigen Ärzte, die noch dazu bereit sind Indikationen zu stellen. Diese wissen nun, dass die Bundesärztekammer und der DGGG gegen sie sind. Kliniken, welche Abbrüche durchführen, haben Ethik-Kommissionen. Auch dort wird die Haltung zunehmend restriktiver. Schon heute weichen viele Paare nach Holland und Österreich aus. Der Ausgang dieser Debatte im Bundestag ist ein Test über die Lernfähigkeit des Parlamentes; denn die Mehrheit der Bevölkerung hat bereits gelernt. Bis auf ganz wenige Splittergruppen wissen wir mittlerweile, dass moralische Gegensätze letztlich unauflösbar sind. Wer das nicht einsehen will, muss in jeder Legislaturperiode dieselben sinnlosen Moraldebatten führen.

Fußnote:

1 Dargestellt in meinem von der Zeitschrift Emma abgedruckten Gutachten: www.emma.de/gutachten_2009.html

Bündelung des Vollzuges von Maßnahmen der Überwachung von Telekommunikation in einem im Bundesverwaltungsamt im Aufbau befindlichen Servicezentrum – TKÜ

Charles Denkowski

Am 10. November 2007 wiesen Pressemeldungen erstmals auf ein Vorhaben Bundesinnenminister Schäubles hin, die nach Ansicht seines Ministeriums „zersplitterte TKÜ - Landschaft zu harmonisieren.“¹ Bisher von der Bundespolizei (BPol), vom Bundeskriminalamt (BKA), vom Zollkriminalamt (ZKA), vom Bundesnachrichtendienst (BND) sowie vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) in eigener Zuständigkeit vollzogene Maßnahmen der Überwachung von Telekommunikation (nachfolgend als TKÜ abgekürzt) zukünftig gebündelt von einem Servicezentrum - TKÜ innerhalb einer „Zentralstelle für Telekommunikationstechnologie“ des Kölner Bundesverwaltungsamtes (BVA) leisten zu lassen, wobei die Auswertung weiterhin den die Maßnahme veranlassenden Behörden obliege.² Grundlage für dieses Vorhaben ist ein Kompetenzzentrum - TKÜ (CC-TKÜ), welches derzeit zur Umsetzung nötige Planungs- und Forschungsarbeit bündelt. Ziel des BMI ist die Bündelung der Überwachung von E -Mails, des klassischen Festnetz- und Mobilfunkverkehrs, des Telefonierens über Internetdienste (sog. „Voice over IP“) sowie der Telefaxkommunikation. Denn bundesweit unterhalten 38 Sicherheitsbehörden derzeit ca. 80 Anlagen zur Überwachung der Telekommunikation: Man will ihre TKÜ - Infrastruktur harmonisieren. Auf diesem Wege zu erzielende angebliche Einsparungen sind neben dem Hinweis auf das Internet als Tatmittel islamischer Terroristen sowie Cyberkrimineller Hauptargument für diese Bündelung.³ Doch rechtfertigen diese eine Zentralisierung? Im Oktober 2008 kritisierte der Bundesrechnungshof die für dieses Vorhaben bis 2012 vorgesehenen 90 Millionen Euro als keinesfalls Kosten ersparend.⁴ Daneben werfen Bürgerrechtsorganisationen dem Vorhaben die bewusste Vermischung polizeilicher mit nachrichtendienstlichen Zuständigkeiten in einer Behörde vor.⁵ Das sehen wohl auch einige Behörden kritisch:

Zoll und BND verhindern die Auslagerung ihrer TKÜ - Maßnahmen. Andere Sorgen treibt die Bundestagsopposition um: In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen antwortet die Koalition, es entstünde keinesfalls eine neue Überwachungsbehörde.⁶ Hintergrund dieser Befürchtungen ist der Inhalt eines vom BMI für das im Rahmen einer Tagung der Innenminister (am 17. April 2008) obligatorische Kaminesgespräch angefertigten Sprechzettels: „(Es) bestehen Überlegungen (dass das Kompetenz- und Servicezentrum) den Nukleus einer neuen Behörde bilden würden.“⁷ Soll also eine neue Überwachungsbehörde entstehen? Allein die Möglichkeit ruft neben der Opposition und Bürgerrechtsverbänden auch den Unmut des Bundesdatenschutzbeauftragten hervor.⁸ Doch das BMI verfolgt sein Vorhaben unbeirrt weiter: Peter Altmaier (SPD), Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Inneren, kündigte Anfang April diesen Jahres in einem Schreiben an den Bundestag an, „(...) die Vereinbarkeit von Ermittlungsinteressen und Kernbereichsschutz durch sequentielle Löschung wird unter den Aspekten modernster Technik, gebündelter Marktstellung und Koordination der Weiterentwicklung der Telekommunikationsüberwachung gefördert“.⁹ Seine Ausführungen klingen stark nach einer Verzahnung von Behörden mit Überwachungstechnik produzierenden Wirtschaftsbereichen: „Das BVA soll bis zum nächsten Jahr mit modernster Abhörtechnik ausgestattet werden. Dadurch würde sich zugleich die Marktstellung der Sicherheitsbehörden des Bundes bei der Beschaffung neuerer und leistungsfähigerer Technik erhöhen.“¹⁰ Die damit verbundene Bündelung umfasst Aufgaben des BfV, des BKA sowie der Bundespolizei. Es handelt sich damit um drei verschiedene Zielrichtungen staatlichen Handelns dreier Sicherheitsbehörden des Bundes, welche vom BVA vollzogen werden

sollen: Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Verfassungsschutz. In diesen Behörden bereits verwendete Technik soll im BVA neben Neuanschaffungen ihre Zusammenführung finden.¹¹ Operative Befugnisse erhalte es jedoch keinesfalls, lediglich neue Zuständigkeiten.¹² Auf bürgerrechtliche Bedenken hin, wonach jene Bündelung die Trennung der Polizeibehörden von den Nachrichtendiensten des Bundes aufhebe und damit das Grundgesetz (GG) verletze, spricht Innenminister Schäuble im Rahmen des im November letzten Jahres in Berlin abgehaltenen BND - Symposiums dem sog. Trennungsgebot einen Verfassungsrang ab.¹³ Träfe die Rechtsauffassung des Ministers zu, stünde seinem Servicezentrum - TKÜ nichts im Wege. Die im BVA vollzogene Bündelung polizeilicher mit nachrichtendienstlichen Maßnahmen könnte jedoch entgegen Schäubles Ansicht das Gebot einer Trennung von Polizei und Diensten berühren. Dieses jedoch nicht wegen der Bündelung ihrer TKÜ - Zuständigkeiten, sondern kraft eines möglicherweise bereits ex ante des Vorhaben belegbaren materiell - polizeilichen Charakters des BVA: Es unterhält eine Abteilung III, „Innere Sicherheit“. Ihre Aufgaben könnten der Polizei zuzuordnen sein. Dann dürfte das Amt nicht einmal leihweise nachrichtendienstlichen Maßnahmen vollziehen. Der Verfasser¹⁴ prüft zunächst, ob das BVA unter den Polizeibegriff fällt.

Das Bundesverwaltungsamt: Akteur des Polizierens, unter den Polizeibegriff fallend?

Um einen Verstoß der Bündelung polizeilicher und nachrichtendienstlicher TKÜ - Zuständigkeiten innerhalb des BVA gegen die Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten zu begründen, müsste das Amt bereits ex ante der Verleihung seiner neuen Zuständigkeiten entweder organisatorisch oder materiell der Polizei bzw. den Nachrichtendiensten zuzuordnen sein. Organisatorisch zählt das Amt nicht zu den Polizeien des Bundes. Es könnte jedoch materiell als Polizei einzuordnen sein. Dazu müssten seine Aufgaben und sein Amtshandeln des Vorrangs des organisationsrechtlichen Polizeibegriffs wegen nicht nur schlichte Gefahrenabwehr umfassen. Seine mögliche Verknüpfung mit der Polizeiorganisation gibt neben seiner Tätigkeit darüber Auskunft: Hat das BVA kraft seiner Aufgaben den Charakter eines Akteurs des Polizierens? Stellt seine Tätigkeit Polizieren dar?

a) Verkörpert das Handeln des BVA „Polizieren“ als Staatstätigkeit der „Inneren Sicherheit“?

Feltes zufolge verkörpert Polizieren nach h.A. der polizeiwissenschaftlichen Literatur einen finalen Zustand, welchen der Begriff „Innere Sicherheit“ abbildet.¹⁵ Anzumerken ist dabei: Der in den 50er Jahren konstruierte Begriff „Innere Sicherheit“ kann kraft seiner politisch - historischen Genese als problematisch bewertet werden. Er zielt ursprünglich gegen „Feinde der Republik“.¹⁶ Kraft des von ehemaligen Nationalsozialisten in den 50er Jahren geprägten staatlichen Antikommunismus richten sich die jungen deutschen Sicherheitsbehörden primär „gegen Linke“ aus.¹⁷ Alternativ bietet sich daher für die Untersuchung (sowie darüber hinaus für den Sprachgebrauch) an, auf die zumindest von ihren Schutzgütern, nicht aber von ihrer politischen Aufladung her nahezu identische Formel „Persönliche und Öffentliche Sicherheit“ als Finalzustand des Polizierens abzustellen.¹⁸ Denn „Öffentliche Sicherheit“ erfährt vom Gesetzgeber sowie von der Rechtsprechung als verfassungsrechtlicher Begriff Verwendung: Seine Schutzgüter vor Verletzungen zu bewahren ist, legitimer Zweck des gesamten öffentlichen (und in Zeiten des nicht unproblematischen Outsourcings von Polizeiaufgaben an nicht - staatliche Dienstleister) privaten, von Verbänden, Institutionen und

Bürgerinitiativen getragenen Handelns. Dieses richtet sich auf Stärkung sowie Beförderung der Geltung öffentlicher wie auch privater Rechtsnormen, der öffentlichen „(...) Ordnung und/oder subjektiv empfundener Sicherheit“¹⁹ aus. Polizieren betreiben heutzutage behördliche und nicht - staatliche Akteure, die in irgendeiner Form durch ihr Handeln Schutzgüterverletzungen vorbeugen oder verhindern. Befördert auch das BVA die Öffentliche Sicherheit? Poliziert es kraft seiner Zuständigkeiten und Aufgaben, ohne organisatorisch zur Polizei zu zählen?

b) Beschreibung der Zuständigkeiten der Abteilung III, „Innere Sicherheit“, des BVA

Die Abteilung III des BVA führt die Bezeichnung „Innere Sicherheit“ nicht ohne Grund als ein ihre Aufgaben bezeichnendes Rubrum. Ihren Referaten obliegen Polizeibehörden informationell unterstützende Aufgaben: Etwa das Unterhalten von Dateien und Registern sowie das Übermitteln, Speichern und Verarbeiten sicherheitsrelevanter Informationen.²⁰ Über ihre sicherheitsrelevanten Zuständigkeiten ist folgendes öffentlich bekannt: Die Ressorts des Bundes übertragen administrative Aufgaben.²¹ So kooperiert man mit dem BMI auf dem Sektor „Innere Sicherheit“ intensiv. Das BVA bewirbt sich als „Kommunikationsdrehscheibe im Netzwerk der inneren Sicherheit“.²² Eigentlich bloßes Verwaltungsamt des Bundes, leitet die Behörde im VISA - Verfahren Informationen weiter, führt einen Teildatenbestand des Schengener Informationssystems (SIS) und unterstützt durch Auswertung diverser Erkenntnisquellen die Informationssammlung, -verdichtung sowie -bewertung deutscher Auslandsvertretungen in aller Welt. Als weitere Aufgabe benennt man Rechercheaufgaben im in eigener Zuständigkeit betriebenen Ausländervereinsregister (AVR) bzw. dem Ausländerzentralregister (AZR). Daneben richtet das Amt als Kommunikationsknoten die Schnittstelle zum Europäischen VISA - Informationssystem (VIS) als sog. Kopfstelle ein. Dazu wirkt es in enger Kooperation mit der Bundespolizei und dem Bundesamt für Migrationstechnik an einem multinationalen Projekt zur biometrischen Erhebung von Fingerabdrücken sowie ihrer biometrischen Speicherung mit. Zudem erhält die Fundpapierstelle des BVA in Deutschland aufgefundene Ausweispapiere, um sie an ansässige Vertretungen der Herkunftsländer ihrer Inhaber zu leiten. Aus Funddokumenten, welche Staaten zuzurechnen sind, deren Bürger in Deutschland einer Visumpflicht unterliegen, speichert man vor deren Rückgabe alle Personendaten in einer Datenbank. Ein Referat der Abteilung III wirkt darüber hinaus bei Einziehungen sowie Verwertung und Abwicklung des Vermögens verbotener Vereine mit, um „ (...) Nachfolgeaktivitäten die Handlungsgrundlage zu entziehen.“²³ Daneben erteilt das Referat B 7 der Abteilung II des BVA Diplomaten, ausländischen Bürgern sowie Personenschützern von Staatsgästen waffenrechtliche Genehmigungen bzw. erfasst diese bei solchen Einreisenden: „Durch die konsequente Anwendung des Waffenrechts dämmen wir den missbräuchlichen Einsatz von Waffen ein und tragen so zur Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger bei.“²⁴ Fachaufgaben des Amtes dienen darüber hinaus der Verhinderung von illegaler Migration, Passfälschungen, der Verhütung von Straftaten nach dem Waffengesetz bzw. damit verbundenen Körperverletzungen und Tötungsdelikten sowie der Früherkennung von terroristischen Zellen. Ersichtlich, auch kraft eigener PR - Darstellung, ist: Das BVA befördert den Schutz der Rechtsordnung sowie mittelbar von Individualgütern durch unterstützendes und eigenes informationelles Handeln. Auch schützt es die Verfassung: Vereinsverbote sind gemäß Art. 9 Abs. II GG dem Verfassungsschutzkonzept des Grundgesetzes zuzurechnen.²⁵ Das

Amt trägt insgesamt zur Beförderung der „Inneren Sicherheit“ bzw. zum Schutz von Gütern der Öffentlichen Sicherheit bei. Es befördert die finalen Zustände eines gedeihlichen Zusammenlebens kraft seiner sicherheitsbehördlichen Zuständigkeiten. Kraft dessen hat es den Charakter eines Bundesakteurs des Polizierens. Doch zählt es auch zur Polizei?

c) Als Verwaltungsbehörde Akteur des Polizierens, aber auch materiell Polizei?

Das BVA zählt nicht zur Polizeibehördenorganisation des Bundes: Es hat daher weder im institutionellen noch im formellen Sinne Polizeicharakter. Kraft seiner Aufgaben könnte es jedoch unter den materiellen Polizeibegriff fallen. Dazu müssten seine Aufgaben als „Staatstätigkeit der Gefahrenabwehr“²⁶, die Rechtsgüter des Einzelnen und die der Allgemeinheit zu befördern trachtend, bestimmbar sein. Unter Gefahrenabwehr ist der Schutz von Gütern der öffentlichen Sicherheit zu verstehen. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, individueller Rechte und Güter des Einzelnen sowie staatlicher Einrichtungen oder sonstiger Hoheitsträger.²⁷ Wie beschrieben, trägt die Abteilung „Innere Sicherheit“ des BVA als Akteur des Polizierens zum Schutz von Gütern der öffentlichen Sicherheit bei. Daneben vollzieht sie Maßnahmen zum Schutze der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Entsprechende informationelle Eingriffe - das Erfassen, Speichern, Verarbeiten und Übermitteln von Daten - dienen demnach polizeilicher Gefahrenabwehr sowie dem Verfassungsschutz. Das Referat II B 7 (waffenrechtliche Erlaubnisse) sowie die Abteilung III (Innere Sicherheit, Ausländer) verkörpern zwar den Charakter weder organisatorisch, noch vollzugspolizeilich tätig, doch sonderpolizeilicher Dienstbereiche. Das Referat III A 3 (Ausländervereinsregister) erfüllt in enger Zusammenarbeit mit dem BMI materielle Aufgaben des behördlichen Verfassungsschutzes. Insgesamt lässt sich die Abteilung III daher im materiellen Sinne als Polizei verstehen, die in einem ihrer Referate zudem Verfassungsschutz betreibt. Das BVA beugt Kriminalität mit polizeilichen informationellen Eingriffsmaßnahmen vor. Diese Tätigkeit fällt unter den materiellen Polizeibegriff: Jene Dienstbereiche des Amtes kommen polizeilich tätigen Dienststellen gleich, auch wenn sie keine Zwangseingriffe tätigen.

Das BMI ignoriert den materiellen Polizeicharakter des BVA: Trennungsgebot verletzt?

Das Handeln der Abt. III des BVA fällt unter den nach h.A. der polizeiwissenschaftlichen Literatur²⁸ von der Organisation der Polizei und somit von enger Auslegung gelösten Begriff des Polizierens. Dieser Dienstbereich ist materiell der Polizei des Bundes zuzurechnen. Soll das BVA neben zusätzlichen polizeilichen auch Maßnahmen für das BfV vollziehen, wird kraft jener Polizeiaufgaben die Reichweite des Trennungsgebotes für die Zulässigkeit dieser vermischenden Bündelung polizeilicher und nachrichtendienstlicher Aufgaben relevant.

a) Zu Gegenstand und Reichweite des Gebotes einer Trennung von Polizei und Diensten

1. Art. 73 Nr. 10 lit. b GG i.V.m. Art. 87 Abs. 1 S. 2 GG: Kooperation- und Abgrenzung!

Seit im Jahre 1978 ein erster Aufsatz ein mögliches, aus dem Grundgesetz abzuleitendes Gebot der Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten behandelt, gilt diese Problematik als eines der am stärksten umstrittenen Themen des Sicherheitsdiskurses: Zwei sich gegen-

überstehende Lager von Autoren sind sich zumindest darüber einig, dass sich aus Art. 73 Nr. 10 lit. b GG i.V.m. Art. 87 Abs. 1 S. 2 GG Gesetzgebungs- wie Verwaltungskompetenzen ableiten lassen, welche die Errichtung von mehreren Zentralstellen zur Sammlung von Unterlagen zum Zwecke des Verfassungsschutzes sowie von solchen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen gestatten.²⁹ Diese aufgabenbezogene Abgrenzung weist auf eine Funktionstrennung hin: Jene teilt die Sicherheitsarchitektur in zwei Kreisläufe: In einen der Dienste sowie in einen der Polizeien.³⁰ Die Ämter für Verfassungsschutz sammeln und werten Erkenntnisse über verfassungswidrige Bestrebungen aus. Die Polizei wehrt Gefahren ab, verfolgt Ordnungswidrigkeiten und Straftaten. Die Abgrenzung verhindert die Zusammenführung von nachrichtendienstlichen und polizeilichen Befugnissen sowie solcher Arbeitsmethoden in einer Behörde: Kraft eigener polizeilicher Befugnisse gewonnene Erkenntnisse sollen dem Verfassungsschutz grundsätzlich vorenthalten bleiben.³¹ Daten sowie Erkenntnisse dürfen zwischen beiden Kreisläufen lediglich auf Grundlage eng begrenzter Kooperationstatbestände Austausch finden.³² Befugnisse der Nachrichtendienste können keiner Vorfeldaufklärung dienen, deren Erkenntnisse die Polizei erhält. Das Trennungsgebot hat demnach zuvörderst eine materiell - inhaltliche Bedeutung.³³ Das belegt die Metapher vom „Reflex der Befugnistrennung“³⁴: Es dürfen nur Daten zwischen Polizei und Diensten Übermittlung finden, die zur Erfüllung von Aufgaben der anderen Stelle erforderlich sind. Die Gegenansicht verneint eine Pflicht zur informationellen Abschottung.³⁵ Einigung besteht wiederum über eine befugnisrechtliche Komponente der Trennung: Der Verfassungsschutz darf keine Zwangsbefugnisse, keine Weisung oder Kontrolle über die Polizei ausüben, um etwa Festnahmen von ihr vollziehen zu lassen.³⁶ Im Umkehrschluss bleibt der Polizei - auch darin stimmen die Meinungen überein - eine planmäßige Praxis nachrichtendienstlicher Arbeitsweisen oder an die Dienste gerichtete Ersuchen um Durchführung entsprechender Maßnahmen versagt.³⁷ Die funktionelle Komponente des Trennungsgebotes verbietet eine solche Leihe von Befugnissen: Gegenseitige Ersuchen um genau die Amtshandlungen, welche die Trennung dem jeweils anderen Part verwehrt, sind unzulässig. Der weit im Vorfeld von Straftaten bzw. Gefahren auf extremistische wie sicherheitsgefährdende Bestrebungen ausgerichtete Verfassungsschutz soll kraft seines Wissensvorsprunges keine nach Art der Polizei in die bürgerliche Sphäre eingreifenden Maßnahmen treffen, welche mit Zwang Vollzug finden. Die organisatorische Grenzziehung des Trennungsgebotes konkretisiert bereits das erste Verfassungsschutzgesetz von 1950 in seinem § 3 Abs. 2. Heutzutage darf § 2 Abs. 1 S. 3 BVerfSchG i.d.F. v. 20.12.1990 (BGBl. I S. 2954, 2970, zuletzt geändert durch

§ 32 des Gesetzes vom 23.11.2007, BGBl. I S. 2590) zufolge das Amt „(...) einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden“³⁸. Als vom Gesetzgeber und auch von den Alliierten gewollte Durchbrechung dieses Grundsatzes sieht das BVerfSchG eine Zusammenarbeit beider Kreisläufe bewusst vor: Die alliierten Sicherheitsdirektoren betonten in Jahre 1949 mehrfach, dass zwischen Verfassungsschutz und Polizei eine enge Verbindung bestehen soll.³⁹ Art. 73 Nr. 10 GG i.V.m. § 1 Abs. II u. III BVerfSchG konkretisieren das Gebot einer zulässigen Zusammenarbeit: In der Strafprozessordnung, den Gesetzen über die Nachrichtendienste sowie den Polizeigesetzen verankerte Übermittlungstatbestände garantieren einen funktions-tüchtigen Informationsfluss zwischen den getrennten sicherheitsbehördlichen Kreisläufen. Informationelle Kooperation darf jedoch nur Bereiche umfassen, welche Bezug zu den Aufklärungsaufgaben der Dienste besitzen.⁴⁰ Ihr Ziel ist ein effektiver Schutz des Staates,

seiner Einrichtungen, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie anderer Güter der öffentlichen Sicherheit. Heutzutage umfasst Zusammenarbeit nicht nur Daten, sondern auch operatives Handeln.⁴¹ In der Praxis führt das zu Doppelzuständigkeiten: Im Vorfeld konkreter Gefahren, des Anfangsverdachts oder von Bestrebungen sind Polizei und Dienste oftmals nebeneinander tätig.⁴² Dem zieht die informationelle Trennung gesetzlich gebotener Kooperation in Form von begrenzten Tatbeständen zulässiger Daten- und Erkenntnisübermittlung Grenzen.⁴³ Grob erfassen lässt sich die Ratio des Trennungsgebotes mit ihr umgangssprachlich wie folgt: „Wer fast alles weiß, soll nicht alles dürfen. Wer fast alles darf, soll nicht alles wissen.“⁴⁴ Das Trennungsgebot soll staatliche Macht kontrollieren: Es teilt sie in einen polizeilichen sowie einen nachrichtendienstlichen Kreislauf auf. Dabei regelt es im Sinne der Alliierten deren zum Schutz von Staat und Verfassung nötige limitierte Kooperation. Diese organisationsteilende Demokratiesicherung entfacht den Streit der juristischen Literatur: Denn die Trennung von Diensten und Polizeien zerteilt Macht, verhindert den starken Zentralstaat. Ob sie heute noch von Verfassungsrang ist, nach anderer Ansicht dem einfachen Gesetzgeber zur Disposition steht oder darüber hinaus gar als Konkretisierung des Rechtsstaatsprinzips anzusehen ist, womit sie kraft der Wirkung des Artikel 79 Abs. III GG von ewiger Geltung wäre, diese Fragen sorgen für steten Streit. Dessen Meinungsstand ist kraft der seit dem 11. September 2001 spürbaren Zentralisierungstendenzen angesichts einer bisher zum Trennungsgebot fehlenden Bundesverfassungsgerichtsentscheidung von großer Bedeutung.

b) Positionen im Streit um den Rechtscharakter des Trennungsgebotes

1. Rechtsprechung: Bis heute existiert keine höchstgerichtliche Entscheidung des Streits

Das Bundesverfassungsgericht hat sich bisher zum Charakter des Trennungsgebotes nicht direkt geäußert, sondern in seiner „Bundesgrenzschutz - Entscheidung“ lediglich am Rande Ausführungen dazu getroffen: „Das Rechtsstaatsprinzip, das Bundesstaatsprinzip und der Schutz der Grundrechte können es verbieten, bestimmte Behörden miteinander zu verschmelzen oder sie mit Aufgaben zu beauftragen, die mit ihrer verfassungsrechtlichen Aufgabenstellung nicht vereinbar sind.“⁴⁵ Doch liegt eine Entscheidung des sächsischen Landesverfassungsgerichtes vor: „Dem Verfassungsgebot (...) ist jedoch auch zu entnehmen, dass Polizei und Geheimdienste prinzipiell voneinander abzugrenzen sind.“⁴⁶

2. Die Sicherheitsdenker: Befürworter eines Bundes als zentraler Akteur des Polizierens

Seit fast 30 Jahren diskutiert die Literatur das Trennungsgebot. Mittlerweile überwiegt eine Ansicht konservativer Stimmen des Schrifttums, die sich jedoch von ihrem Denken her bezüglich des Trennungsgebotes überhaupt nicht bewahrend ausrichtet: Sie lehnt dessen Verfassungsrang ab, sieht lediglich seinen einfach - gesetzlichen Charakter belegt.⁴⁷ Diese Meinung unterstützt die seit dem 11. September 2001 stärker denn je zu verzeichnende Verpolizeilichung der Dienste sowie die Vernachrichtendienstlichung des mit Terrorismus befassten kriminalpolizeilichen Staatsschutzes. Ihre oftmals in Funktionen bei Sicherheitsbehörden tätigen Vertreter fördern eine sich nach der Reform des BKA anbahnende vermischende Zentralisierung der Sicherheitsbehörden, wie sie sich etwa im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum des Bundes und der Länder seit einigen Jahren institutionalisiert findet. Doch ihre jüngsten Forderungen ge-

hen darüber hinaus: Unter Bundesinnenminister Schäuble strebt der Bund mit Hinweis auf den internationalen Terrorismus den Rang des zentralen Akteurs der Sicherheitsarchitektur an: Zum Schutz der „Nationalen Sicherheit“ fordert ein Staatsrechtsreferent der Bundesakademie für Sicherheitspolitik (BAKS) die Schaffung einer Bundeszuständigkeit, um Staats- und Verfassungsschutz zusammenzuführen.⁴⁸ Andere fordern zu einer Neubewertung des Trennungsgebotes auf: Sie streben eine Aufweichung von dessen Rechtscharakter zwecks Erleichterung von Vorhaben der Innensicherheitspolitik an. Sie halten das Trennungsgebot angesichts des international aufgestellten Terrorismus für unzeitgemäß oder gar hinderlich.⁴⁹ Deutlich wird: Die heute überwiegende Ansicht sieht einen normativen Charakter des dem Trennungsgebot der Mindermeinung zufolge Verfassungscharakter verleihenden Polizeibriefes v. 14.04.1949 als widerlegt, dessen einfachgesetzlichen Charakter hingegen als belegt an.⁵⁰

3. Die Freiheitsbewussten: Befürworter der strikten Trennung von Diensten und Polizei

Dieses kleinere Lager führt gegenüber der überwiegenden Automehrheit folgende Argumente für einen Verfassungscharakter des Trennungsgebotes an: Der Polizeibrief v. 14.04.1949 sowie das Genehmigungsschreiben der Alliierten Militärgouverneure v. 12.05.1949 verkörperten vorkonstitutionelle Verfassungsrechtsquellen. Sie verkörperten eine kraft faktischer Machtverhältnisse aus Besatzungsrecht begründete Bindungswirkung.⁵¹ Daneben belege der pluralische Wortlaut des Art. 87 Abs. I S.2 GG - er erwähnt „Zentralstellen“ - dass kraft abweichender Aufgaben notwendigerweise organisatorisch getrennte Polizei- und Nachrichtendienstbehörden errichtet werden müssten.⁵² Einige Autoren dieser weniger verbreiteten Ansicht sehen das Trennungsgebot als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips an: Das Prinzip der durchgängigen Verwaltungskontrolle und des individuellen Rechtsschutzes verwirklichte sich im Trennungsgebot, weshalb jenes das Rechtsstaatsprinzip konkretisiere.⁵³

c) Stellungnahme: Das Trennungsgebot konkretisiert das Rechtsstaatsprinzip

Die auf der Singularität der Shoa fußenden Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesse dienen den Alliierten Militärgouverneuren als Quelle von Erkenntnis für ihre Gestaltung der zukünftigen deutschen Sicherheitsarchitektur: Erst die Analyse des nachrichtendienstlich wie auch polizeiartig handelnden Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), vollzogen in der Urteilschrift des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses, führt zu dem unbedingten Willen der westlichen Siegermächte, Polizeien und Nachrichtendienste eines neuen deutschen Partnerstaates unbeachtlich seiner möglicherweise wieder zu erlangenden vollen Souveränität in getrennten Kreisläufen anzulegen.⁵⁴ Die Lehren für die Gestaltung einer neuen deutschen Sicherheitsarchitektur fußen auf einer organisatorischen Besonderheit des RSHA: Es ist die in ihm integrierte Geheime Staatspolizei, welche im Zusammenspiel mit anderen Abteilungen des Amtes die Realisierung der Shoa sowie die Verfolgung und Ermordung politischer, weltanschaulicher und „rassischer“ nichtjüdischer Menschen koordiniert und ermöglicht. Die Bedeutung dieser Mischkomponente für die Umsetzung des Genozids wiegt dermaßen stark, dass die Grundsätze der Trennung nachrichtendienstlicher und polizeilicher Kreisläufe sowie der Polizeiföderalismus für den Polizeiaufbau der Bundesrepublik als Genehmigungsvorbehalt für das Grundgesetz dienen. Das belegt die Art und Weise der Übermittlung des Polizeibriefes sowie ihre Folgen: Die Vertreter des Rates, der seine Beratungen im April

1949 fast abgeschlossen hatte, traf er unvorbereitet. Adenauer fragte nach, ob man dessen Nr. 2, in englischer Sprache enthält sie übersetzt die Weisung, „Diese Stelle soll keine Polizeibefugnisse haben“, eng zu interpretieren habe: Er ging davon aus, man werde eine nachrichtendienstliche Stelle, wie der Polizeibrief sie ohne Exekutivbefugnisse vorsieht, stillschweigend im geplanten Bundeskriminalpolizeiamt einrichten.⁵⁵ Lehnte er doch eine Trennung polizeilicher von nachrichtendienstlichen Stellen ab.⁵⁶ Doch General Clay legte sich bis zur Beschlussreife des Grundgesetzentwurfes, welche die Hohe Kommission der Alliierten zunächst überprüfen muss, hinsichtlich der Nr. 2 des Polizeibriefes nicht fest.⁵⁷ Diese Rückfrage belegt einerseits, dass Strömungen innerhalb des Parlamentarischen Rates nur zu gerne eine mit Polizeibefugnissen ausgestattete nachrichtendienstlich tätige Stelle anstrebten. Andererseits weist sie auf die Bedeutung einer nachrichtendienstlich und polizeilich tätigen Stelle für die Deutschen hin. Entsprechend war das Thema einer Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten keineswegs für die Ratsmitglieder von „geringerem Stellenwert“, wie Deutsch das unzutreffend behauptet.⁵⁸ Das Gegenteil ist der Fall: Die westlichen Besatzungsmächte bestanden auf den in Nr. 2 des Polizeibriefes statuierten Kompetenzabgrenzungen. Erst nach deren Umsetzung genehmigten sie am 12. Mai 1949 das Grundgesetz. Auf dem Bonner Petersberg übergaben sie dazu ein Schreiben an Vertreter des Parlamentarischen Rates, den „Letter of Approval“.⁵⁹ Er enthielt die Erlaubnis eines Polizeiwesens, dessen Ausgestaltung jedoch einem Vorbehalt unterlag: Die vorgabengetreue Umsetzung des Polizeibriefes wurde unter Verweis auf seine Nr. 2 ausdrücklich angemahnt. Sollte der Bund von seinen zukünftigen Kompetenzen zur Gesetzgebung Gebrauch machen, habe er die Dienste von Polizeibehörden abgrenzenden Restriktionen des Polizeibriefes zu beachten, worüber die Alliierte Hohe Kommission wachen würde.⁶⁰ Die Ratsmitglieder setzten die Vorgaben der Nr. 2 nach einer interfraktionellen Absprache um. Auf diese Weise führten die Weisungen des Polizeibriefes in Verbindung mit einem im November 1948 übersandten Aide Memoire ähnlichen Inhalts zusammen mit dem vom März 1949 zur Aufnahme der Art. 73 Nr. 10 i.d.F. von 1950 i.V.m. Art. 87 Abs. I S. 2 GG in das Grundgesetz.⁶¹ Fazit: Der enthaltene Polizeibrief bzw. das auf sie hinweisende Schreiben zur Genehmigung des Grundgesetzes sind noch heute als auf Grundlage des historisch einmaligen Geschehens der Shoa verfasst zu verstehen. Der Wille der Militärgouverneure, Nachrichtendienste und Polizeien in einem neuen Deutschland nicht als „unkontrollierbare Zentralgewalt“⁶², sondern Kontrollmechanismen unterworfen zu gestalten, verkörpert ewigen Charakter: Im Zusammenspiel mit dem Grundsatz der Verwaltungskontrolle konkretisiert das aus dem Grundgesetz abzuleitende Trennungsgebot das Rechtsstaatsprinzip. Das Gebot unterliegt kraft seines historisch-politischen Wertgehalts gemäß Art. 79 Abs. III des Grundgesetzes dessen Ewigkeitsgarantie. Aus Art. 73 Nr. 10 i.V.m. Art. 87 Abs. I Nr. 2 GG abzuleitend, errichtet es ungeachtet voll erlangter bundesdeutscher Souveränität mittels Abgrenzungen von Kompetenzen innerhalb der Sicherheitsarchitektur eine zu den Kernprinzipien des bundesdeutschen Rechtsstaates zählende Machthemmung. Sie befördert die Verwirklichung des materiellen Rechtsbegriffes in der Staatspraxis, den Schutz menschlicher Würde vor Beeinträchtigungen seitens politisch-polizeilich sowie gleichzeitig nachrichtendienstlich tätiger Stellen. Diese Ansicht erfährt aus dem „Polizeiurteil“ des sächsischen Verfassungsgerichtshofs Abstützung.⁶³ Dass diese Konstruktion aus Perspektive der Alliierten gegenüber ihrem jungen Partner im Kalten Krieg anlässlich der Genehmigung des Grundgesetzes notwendig geworden war, belegt die Forderung Adenauers,

eine nachrichtendienstlich tätige Stelle mit Exekutivbefugnissen schaffen zu dürfen.⁶⁴ In diesem Sinne ist ein Trennungsgebot mit Verfassungscharakter angesichts eines auf Zentralisierung setzenden Bundesinnenministers zum Schutz des Rechtsstaates unerlässlich: Das zeigen seine bezüglich des BVA gefassten Pläne.

d) Anwendung der aus dem Trennungsgebot abgeleiteten Grundsätze auf die Pläne des BMI

1. Verletzung des dem Trennungsgebot erwachsenden Verbotes der Befugnisleihe

Die gesamte Abteilung III sowie das Referat II B 7 des Bundesverwaltungsamtes verkörpern den Charakter von Akteuren des Polizierens. Beide Funktionsbereiche nehmen Aufgaben des nach den Kompetenzregelungen der Art. 30, 70 Abs. I, 83 GG (landes)polizeilichen Kernbereichs der Gefahrenabwehr wahr: Ihre Tätigkeit fällt unter den materiellen Polizeibegriff. Weist das BMI ihnen den Vollzug von zum Aufgabenbereich der Nachrichtendienste zählenden Überwachungsmaßnahmen als Zuständigkeit zu, bedeutet das den Vollzug nachrichtendienstlicher Maßnahmen durch zwei Polizeidienststellen. Es kommt zur Vermischung polizeilicher wie auch nachrichtendienstlicher Informationserhebungen bzw. -verarbeitungen in einer Behörde, zur Leihe von Befugnissen an die Polizei. Zwar gestattet die schmale Sphäre der grundgesetzlich geforderten Kooperation das Abwechseln von Teams anlässlich einer Observation und erlaubt auch „stille Ausschreibungen“ einer Zielperson des Verfassungsschutzes durch die Bundespolizei: Doch ein wechselseitiges Outsourcing von Eingriffsmaßnahmen, bei welchen dem Personal einer materiell polizeilich tätigen Stelle a) „G 10“-Maßnahmen des Verfassungsschutzes sowie b) deren Ergebnisse zur Verfügung stehen, da es diese ja durchführt, gestattet die Kooperationsklausel nicht. Es sollen eben gerade nicht Maßnahmen von Polizei oder Diensten vollzogen werden, zu denen der jeweils um Amtshilfe ersuchte Part nicht befugt ist. Das ist eine Folge des Trennungsgebotes: Sie findet im in § 8 Abs. III S. 2. HS Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) statuierten Verbot der Befugnisleihe, das hier verletzt wird, ihre Konkretisierung: Das BfV darf kraft dessen Wortlaut die Polizei im Wege der Amtshilfe nicht um Durchführung einer Maßnahme ersuchen, zu der es selbst nicht befugt ist. Im systematischen Umkehrschluss ergibt sich daraus: Das BfV darf der Polizei seine Maßnahmen nicht einmal zum bloßen Vollzug zur Verfügung stellen, wenn jene zu diesen nicht befugt ist. Diese Grenze zulässiger Kooperation würde der Vollzug von „G - 10“ Maßnahmen durch das zumindest materiell polizeilich tätige Bundesverwaltungsamt durchbrechen.

2. Verletzung des Rechtsstaatsprinzips kraft einer Verletzung des Trennungsgebotes

Das Vorhaben verletzt daneben das Rechtsstaatsprinzip, da die hier vertretene Ansicht das Trennungsgebot als Konkretisierung von Art. 20 Abs. III GG versteht.

Befund: Das Vorhaben des Bundesinnenministers verletzt das Grundgesetz zweifach

Dass islamischer oder internationaler Terrorismus als eine Form politisch motivierter Kriminalität existiert, dass ihre bzw. seine Protagonisten westlich säkular-liberale oder gemäßigte islamische Staatswesen als zu bekämpfende Feinde ansehen, dass wir uns mittels kriminologisch sinnvoller (!) Früherkennung von Personenzusammenhängen militanter Biografen auch vor sog. „Home grown

Terrorism “schützen müssen...daran besteht kein Zweifel. Nur muss das in Form eines im Geiste des Grundgesetzes angelegten Staats- und Verfassungsschutzes geschehen! Bezüglich der geplanten vermischenden Zentralisierung von TKÜ - Maßnahmen im Bundesverwaltungsamt ist jedoch festzustellen: Zwei seiner Dienstbereiche nehmen als Akteure des Polizierens schon jetzt materiell - polizeiliche Aufgaben wahr. Doch das Amt soll ungeachtet dessen nachrichtendienstliche „G 10 - Maßnahmen“ vollziehen. Dieses Vorhaben kollidiert mit den Artikeln 20 Abs. III GG, 73 Nr. 10 GG i.V.m. Artikel 87 Abs. I S. 2 GG. Lediglich die Abhörmaßnahmen der BPol sowie die des BKA, allesamt rein von polizeilichem Charakter, dürften im BVA gebündelt vollzogen werden. Bundesinnenminister Schäubles Servicezentrum - TKÜ läuft dem Grundgesetz zuwider.

Der Autor studiert Polizeiwissenschaften und Kriminologie an der Ruhr-Universität Bochum.

Fußnoten:

- 1 Kleine Anfrage der Fraktion B'90/Die Grünen, Bt-Drs. 16/10050 v. 25.07.2008, S. 1
- 2 Das Magazin FOCUS meldet die Nachricht am 10.11.2007 exklusiv: Vgl. „Schäuble plant Abhörzentrale“, Internetauftritt des Magazins (URL: www.focus.de/politik/deutschland/sicherheit_aid_138769.html)
- 3 „Schäuble will zentral mithören“, TAZ v. 12.11.2007, S. 5
- 4 „Schäubles Abhörzentrale zu teuer“, FOCUS v. 29.09.2008, Internetauftritt des Magazins, (URL: http://www.focus.de/finanzen/news/rechnungshof-schaeubles-abhoerzentrale-viel-zu-teuer_aid_336430.html)
- 5 Beispielsweise befürchtet der Datenschutzbeauftragte des Bundes, Peter Schaar, dass erhobene Erkenntnisse am Ende doch zusammenlaufen könnten („Abhörtechnik zentral verwaltet“, taz v. 21.12.2007, S. 2)
- 6 Antwort auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Bt - Drs. 16/10137, S. 6
- 7 Holzberger, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 90 (2/2008), 1 (3)
- 8 Holzberger, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 90 (2/2008), 1 (5)
- 9 „Telefonüberwachung - Treffsicher und preiswert“, Pressemitteilung des MdB Petra Pau (Linkspartei), v. 14.04.2009 (URL: http://www.petrapau.de/aktuell/index_p.htm)
- 10 a.a.O
- 11 „Innenminister Schäuble will Abhörzentrale in Köln schaffen“, BZ v. 11.11.2007, S. 3
- 12 „Kommt die Bundesabhörzentrale?“, Newsticker des Internetauftritts Heise - Online v. 10.11.2007 (URL: www.heise.de/newsticker/meldung)
- 13 Siehe Anm. 2: Die Äußerung fällt im Zusammenhang mit dem hier untersuchten Vorhaben
- 14 Der Verfasser (Dipl. - Verwaltungswirt FH - Polizei) war von 1993 - 2007 in diversen Funktionen und Laufbahnen als Polizeivollzugsbeamter tätig. Er studiert Rechtswissenschaft an der Humboldt Universität zu Berlin sowie Kriminologie und Polizeiwissenschaft im Masterstudiengang der Ruhr - Universität Bochum. Das Manuskript schloss er nach erster Bearbeitung in den Jahren 2007 und 2008 am 15. Mai 2009 ab. Für Durchsicht gebührt Frau Dipl. iur. Piehl (Geesthacht) und Frau Dr. Strocka (YEPP@FU Berlin) herzlicher Dank
- 15 Feltes, Polizei & Wissenschaft, 4/2007, S. 7
- 16 von Lex, Die innere Sicherheit der Bundesrepublik, Bundeszentrale für Heimatdienst (Hrsg.), 1958, S. 5
- 17 Den auf Freund - Feind - Denken fußenden antiliberalen Charakter dieser vom Grundgesetz nicht als Verfassungsbegriff, jedoch von Wissenschaft wie Behörden und der Innenpolitik seit seiner Schöpfung bis heute verwendeten Formel belegt Ritter von Lex in einer Publikation des Vorläufers der Bundeszentrale für politische Bildung: „Gemeint ist nicht die Beschützung des einzelnen Staatsbürgers vor rechtswidrigen Eingriffen in seine Rechtssphäre. Gemeint ist vielmehr die Abschirmung unseres Staatswesens selbst gegen eine Bedrohung durch den Staatsfeind (...).“, zit. n. „Die innere Sicherheit der Bundesrepublik“, Bundeszentrale für Heimatdienst (Hrsg.), 1958, S. 5. Wissenschaft, Politik und Medien sollten alternativ von „Öffentlicher Sicherheit“ sprechen
- 18 So erstmals von Schumann in „Hoffnung PDS“, Adolphi (Hrsg.), 2004, S. 214, vorgeschlagen
- 19 Reichertz, in: Liebl, (Hrsg.), Kriminologie im 21. Jahrhundert, 2007, S. 127
- 20 Organigramm des Bundesverwaltungsamtes, Stand 29.04.2009 (abrufbar von der Homepage des Amtes, URL: www.bundesverwaltungsamt.de)
- 21 Jahresbericht des Bundesverwaltungsamtes 2006, S. 59, 2007
- 22 a.a.O
- 23 BVA - Jahresbericht 2006, S. 71

- 24 a.a.O., S. 70
- 25 Maurer, Staatsrecht I, 5. Auflage 2007, S. 757, Rn. 17
- 26 Statt vieler: Alberts/Merten/Rogosch, Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) Hamburg, Kommentar, 1. Aufl. 1996, § 3 Rn. 4
- 27 Alberts/Merten/Rogosch, Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) Hamburg, Kommentar, 1. Auflage 1996, § 3 Rn. 4. Unter Verweis auf die Legaldefinition in § 2 Nr. 2 BremPolG: Denninger in: Lisken/Denninger, HdbPolR, 4. Auflage 2007, S. 307, Rn. 16
- 28 Siehe Anm. 15
- 29 Sachs in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 4. Auflage 2008, Art. 87, Rn. 40
- 30 SächsVerfGH, NVwZ 2005, 1310 = LKV 2005, 547
- 31 Merten, Datenschutz und Datenverarbeitungsprobleme bei den Sicherheitsbehörden, 1985, S. 72
- 32 Zöller, JZ 2007, 763 (767)
- 33 Riegel, DVBl 1988, 121 (122)
- 34 Ruhmannseder, StraFO 2007, 184 (185)
- 35 Möstl, Stellungnahme, Innenausschuss A – Drs. 16(4) 131 A v. 08.11.2006, S. 1, Berlin; Nehm, NJW 2004, 3289 (3294); König, Trennung und Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten, 2005, S. 302
- 36 Merten, a.a.O., S. 72
- 37 Albert, ZRP 1995, 105 (109): Dazu ist festzustellen, dass gerade im Bereich der OK – Ermittlungen sowie in der Zuständigkeit des Staatsschutzes – speziell in seiner Vorfeldarbeit – mehr und mehr nach Art der Dienste Intelligenz produziert wird. Teile der Kriminalpolizei überdehnen das Vorfeld konkreter Gefahren massiv
- 38 Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, BGBl. 1950, S. 682, § 3 Abs. 2.
- 39 Roewer, DVBl 1988, 666 (668): Dabei legt vor allem der Vertreter Großbritanniens Wert auf das Verbot für das BfV, Festnahmehandlungen durchzuführen. Die Briten orientieren sich dazu wahrscheinlich an ihrem MI 5
- 40 Möstl, Stellungnahme im Innenausschuss des Bundestages v. 08.11.2006, Az. A – Drs 16(4) 131 A, S. 1
- 41 Walter/Engberding, Kriminalistik 1988, 219 (220)
- 42 Gusy, Die Verwaltung 1991, 467 (476)
- 43 SächsVerfGH NJW 2005, 1310 (1311)
- 44 Siehe auch: Kutscha, NVwZ 2005, 1231 (1234)
- 45 BVerfGE 97, 198 (217). Die Entscheidung kommentieren statt vieler: van Ooyen, in: Jahrbuch für Öffentliche Sicherheit 2007/2008, Clemens Lorei (Hrsg.), 2008, S. 371; Gusy, „Staatsschutz/ Geheimdienste“, in: Evangelisches Staatslexikon, Heun, Werner et al (Hrsg.), 2006, S. 2336f.
- 46 Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen v. 21.07.2005, Az. Vf. 67-II-04, „Sächsisches Verfassungsschutzgesetz“, S. 18 (Die Entscheidung wird auch als „Polizeiurteil“ bezeichnet)
- 47 Exemplarisch aus der jüngeren Lit.: Rose - Stahl, „Recht der Nachrichtendienste“, 2. Auflage 2003, S. 125; Singer, J., Die Kriminalpolizei 3/2006, 85 (89)
- 48 Hoffmann, R., „Revision des status quo?“ (veröffentlicht in: Homeland Security 1/2009) sowie auf der URL http://www.baks.bundeswehr.de/fileserving/PortalFiles/02DB040000000001/W27P8GF6196INFODE/Revision+des+deutschen+Sicherheitsf%C3%B6deralismus.pdf?yw_repository=youtatweb (Webseite der BAKS)
- 49 Statt vieler: Nehm, NJW 46/2004, 3269 (3271); Thamm, in: Der Kampf gegen den Terrorismus. Strategien und Handlungserfordernisse in Deutschland, Hirschmann et al (Hrsg.), 2003, S. 250
- 50 Statt vieler jüngst (m.w.N.): Dorn, Das Trennungsgebot in verfassungshistorischer Perspektive, 2006, S. 193; Haedje, Das neue Nachrichtendienstrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1998, S. 131
- 51 Mit m.w.N.: Middel, Innere Sicherheit und präventive Terrorismusbekämpfung, 2007, S. 73; Gusy, „Trennungsgebot: tatsächliches oder vermeintliches Hindernis für effektive Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus?“, in: Jahrbuch für öffentliche Sicherheit 2008/2009, Lorei (Hrsg.), 2009, S. 189
- 52 Middel, a.a.O. S. 73
- 53 a.a.O., S. 74; Soares, „Nachrichtendienste und Polizei“, in: Göttinger Online - Beiträge zum Europarecht, Nr. 44, S. 2; v. Denkowski, „Trennungsgebot Polizei Verfassungsschutz“, Kriminalistik 3/2008, 176 (182)
- 54 Siehe: Kutscha, „Die Aktualität des Trennungsgebotes für Polizei und Verfassungsschutz“, ZRP 1986, 194
- 55 Der Parlamentarische Rat 1948 - 1949, Bd. 4, Dokument 7, S. 75ff; Dorn, a.a.O., S. 123
- 56 Dorn, a.a.O., S. 175 (m.w.N.)
- 57 Der Parlamentarische Rat 1948 - 1949, Bd. 4, Dokument 9, S. 120; Dorn, a.a.O., S. 124
- 58 Deutsch, Die heimliche Erhebung von Informationen und deren Aufbewahrung durch die Polizei, 1991, S. 32
- 59 Roewer, DVBl. 1988, 666 (668)
- 60 Dorn, a.a.O., S. 137
- 61 Gusy, ZRP 1987, 45 (47)
- 62 Sandkuhl, in: FS Hamm, Michalke / Köberer / Pauly (Hrsg.), 2008, S. 627